

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BB.2024.124

Beschluss vom 17. September 2025

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Daniel Kipfer Fasciati und Miriam Forni,
Gerichtsschreiberin Inga Leonova

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Volker Pribnow,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Einstellung des Verfahrens (Art. 322 Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Am 19. Juli 2017 kam es im Rahmen eines Ausbildungsflugs beim Flugplatz Z. um 18.27 Uhr zu einem Unfall, wobei der Fluglehrer B. (nachfolgend «Beschuldigter», «Fluglehrer» oder «B.») und der Flugschüler A. (nachfolgend «A.», «Flugschüler» oder «Beschwerdeführer») diverse Verletzungen erlitten (zum detaillierten Sachverhalt vgl. die in dieser Hinsicht unbestrittene Einstellungsverfügung [act. 1.1, S. 1.f.]).
- B.** Nach mündlicher Absprache vom 19. und 20. Juli 2017 zwischen der Staatsanwaltschaft Winterthur-Unterland (nachfolgend «StA ZH») und der Bundesanwaltschaft (nachfolgend «BA») lag die Führung des bei der BA formlos eröffneten Strafverfahrens gegen den Fluglehrer bis zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen beim Kanton Zürich. Gestützt auf das Gesuch der StA ZH vom 18. Oktober 2017 übernahm die BA am 30. Oktober 2017 das im Kanton Zürich gegen B. eröffnete Strafverfahren wegen Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) und fahrlässiger Körperverletzung ([125 StGB]; Verfahrensakten, pag. 02-000-0001 ff.). Am 24. April 2023 dehnte die BA das Verfahren gegen B. auf den Tatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB) aus (vgl. Verfahrensakten, pag. 01-00-0002).
- C.** Im Rahmen der Ermittlungen hatte die Kantonspolizei Zürich diverse Einvernahmen durchgeführt, so namentlich des Beschuldigten, des mitverunfallten Flugschülers sowie mehrerer aktiver oder pensionierter Piloten, welche den Unfall, selbst im Anflug auf den Flugplatz Z., von der Luft aus oder vom Boden aus beobachtet hatten. Anlässlich seiner Einvernahme vom 21. Juli 2017 erklärte A., nach Belehrung betreffend Opferhilfegesetz und auf explizite Rückfrage des einvernehmenden Polizeibeamten, ob er Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung stellen wolle, dass er kein Opfer sei, B. ein Held sei und er ihm sein Leben verdanke, weshalb er auf keinen Fall Strafantrag gegen den Fluglehrer stellen werde (Verfahrensakten, pag. 12-01-0006). Gleichentags unterschrieb A. das entsprechende Verzichtformular betreffend Strafantrag (Verfahrensakten, pag. 15-01-0001).

Die mit der technischen Untersuchung des Unfalls befasste Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST delegierte die Untersuchung aufgrund der Besorgnis der Befangenheit an die deutsche Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung BFU; deren Schlussbericht datiert vom 7. Dezember 2021 (Verfahrensakten, pag. 11-02-0001 ff.).

- D.** Mit E-Mail vom 24. März 2023 setzte Rechtsanwältin C. (nachfolgend «RA C.») die BA über ihre Mandatierung durch A. in Kenntnis und ersuchte um Akteneinsicht. Nachdem die BA auf ihre Anfrage nicht reagierte, erneuerte RA C. ihre Anfrage mit E-Mail vom 5. April 2023 (Verfahrensakten, pag. 15-01-0004). Mit Schreiben vom 13. April 2023 liess die BA RA C. mit Hinweis auf Art. 101 Abs. 3 StPO und den Umstand, dass A. auf einen Strafantrag verzichtet hatte, nur die A. betreffenden Aktenstücke zukommen (Verfahrensakten, pag. 15-01-0005).
- E.** Mit Schreiben vom 20. April 2023 teilte RA C. der BA mit, dass sich ihr Klient als Zivilkläger i.S.v. Art. 118 Abs. 1 StPO konstituiere und ersuchte um Zustellung der gesamten Verfahrensakten (Verfahrensakten, pag. 15-01-0007). In der Folge teilte die BA RA C. mit, die Konstituierung A.s als Privatkläger zur Kenntnis genommen zu haben, übermittelte ihr die gesamten Verfahrensakten in elektronischer Form und behandelte A. fortan als Verfahrenspartei (Verfahrensakten, pag. 15-01-0008 ff.).
- F.** Nachdem die BA A. mit Schreiben vom 15. Februar 2024 mitgeteilt hatte, dass sie das Verfahren gegen den Fluglehrer einzustellen beabsichtige (Verfahrensakten, pag. 03-00-003), opponierte er mit Eingabe vom 28. Februar 2024 gegen die beabsichtigte Verfahrenseinstellung und beantragte die Erhebung eines Beweises. Zudem ersuchte er um die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 25'000.-- und behielt sich die Bezifferung weiterer Zivilansprüche vor (Verfahrensakten, pag. 15-01-0015 f.).
- G.** Mit Verfügung vom 13. September 2024 (act. 1.1) stellte die BA das Verfahren gegen B. ein (Dispositiv Ziff. 1), wies den von A. am 28. Februar 2024 gestellten Beweisantrag ab (Dispositiv Ziff. 2), nahm die Kosten des Verfahrens auf die Bundeskasse (Dispositiv Ziff. 3), richtete B. und A. weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung aus (Dispositiv Ziff. 4 und 5) und verwies A. für die Zeit nach Eintritt der Rechtskraft der Einstellungsverfügung auf den Zivilweg (Dispositiv Ziff. 6).
- H.** Dagegen liess A., vertreten durch Rechtsanwalt Volker Pribnow, am 25. September 2024 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben. Er beantragt die Aufhebung der Einstellungsverfügung vom 13. September 2024 sowie die Rückweisung der Sache an die BA

zur Ergänzung der Untersuchung und nachfolgender Anklageerhebung bzw. Erlass eines Strafbefehls gegen den Beschuldigten (act. 1).

- I. Die Beschwerdeantwort der BA vom 8. Oktober 2024 (act. 5) wurde A. am 10. Oktober 2024 zur Kenntnis zugestellt (act. 7). Die Beschwerdeantwort der BA geht in der Hauptsache dahin, es sei auf die Beschwerde mangels Strafklägerstellung und damit aufgrund fehlender Beschwerdelegitimation nicht einzutreten; sollte auf die Beschwerde eingetreten werden, sei sie abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat sich dazu nicht mehr vernehmen lassen.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1
 - 1.1.1 Gegen eine von der Bundesanwaltschaft verfügte Einstellung eines Strafverfahrens können die Parteien bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben (Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden.
 - 1.1.2 Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Privatklägerschaft und somit als Partei des Strafverfahrens (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Dies trifft auf Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts zu (BGE 140

IV 155 E. 3.2). Die geschädigte Person ist grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat bzw. als sie noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (BGE 141 IV 380 E. 2.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.24 vom 7. Juni 2016 E. 1.2).

1.1.3 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die von der Beschwerdegegnerin am 13. September 2024 erlassene Einstellungsverfügung. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung hat.

1.2

1.2.1 Die Beschwerdegegnerin bestreitet die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers und bringt vor, er verlange mit der Beschwerde die Rückweisung der Sache zwecks anschliessender Anklageerhebung bzw. Erlass eines Strafbefehls. Es könne offengelassen werden, ob seine Konstituierung als Zivilkläger nach dem erklärten Verzicht, einen Strafantrag gegen den Beschuldigten zu stellen, überhaupt gültig sei. Auch wenn der Beschwerdeführer sich gültig als Zivilkläger konstituiert haben sollte, schliesse er fälschlicherweise von seiner Rolle als Zivilkläger auf seine Beschwerdelegitimation. Mit Hinweis auf zwei kantonale Entscheide und die dort zitierte herrschende Lehre (Beschluss Obergericht des Kantons Uri OG BI 18 1 vom 12. März 2018; Beschluss Obergericht des Kantons Bern BK 21 184 vom 30. August 2021, E. 2.5, jeweils m.w.H.) bringt die Beschwerdegegnerin vor, der Beschwerdeführer habe sich lediglich im Zivilpunkt – und nicht auch im Strafpunkt als Privatkläger konstituiert und als Zivilkläger sei er zur Beschwerde gegen eine Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung nicht befugt, da ihm im Strafpunkt das rechtlich geschützte Interesse fehle (act. 5, S. 2).

1.2.2 In der Beschwerde führt der Beschwerdeführer zur Beschwerdelegitimation lediglich aus, er habe sich im Strafverfahren als Zivilkläger konstituiert, da er beim Flugunfall vom 19. Juli 2017 Verletzungen erlitten habe und heute noch an posttraumatischer Belastungsstörung leide, weswegen ihm eine Zivilforderung zustehe und er deshalb ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Einstellungsverfügung habe (act. 1, S. 2). Zu den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort liess sich der Beschwerdeführer nicht vernehmen.

1.3

1.3.1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Hat der Antragsberechtigte auf sein Antragsrecht verzichtet, so ist der

Verzicht endgültig (Art. 30 Abs. 5 StGB). Fehlt es an einem Strafantrag, mangelt es einem Verfahren an einer Prozessvoraussetzung, weshalb die Nichtanhandnahme resp. – nach bereits erfolgter Eröffnung einer Untersuchung – die Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist (RIEDO, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 30 StGB N. 108 mit zahlreichen Hinweisen zur herrschenden Lehre und Rechtsprechung).

1.3.2 Der Antragsberechtigte, der nach der StPO immer auch als Geschädigter gilt (vgl. Art. 115 Abs. 2 StPO), erlangt im Strafverfahren nicht von Gesetzes wegen Parteistellung. Er wird zum Privatkläger und damit zur Partei des Strafverfahrens i.S.v. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO, wenn er gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO). Erfolgt die Erklärung nicht innert der Frist nach Art. 118 Abs. 3 StPO ist das Konstituierungsrecht grundsätzlich verwirkt (NYDEGGER, a.a.O., S. 89; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 118 StPO N. 11). Als Partei geniesst die Privatklägerschaft sämtliche Parteirechte, womit sie Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 107 StPO hat und zur Ergreifung von Rechtsmitteln berechtigt ist. Durch die Stellung als Privatklägerschaft steht der geschädigten Person insbesondere das Recht zu, gegen allfällige Einstellungsverfügung Beschwerde nach Art. 393 i.V.m. Art. 322 StPO zu erheben (Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1). Eine Pflicht zur Konstituierung besteht nicht und der geschädigten Person steht es frei, ob sie Partei im Strafverfahren sein will oder nicht (NYDEGGER, Vom Geschädigten zum Privatkläger, in: ZStrR 2018 S. 68 m.H.). Entsprechend kann beispielsweise der Antragssteller mit dem Strafantrag die Durchführung des Strafverfahrens verlangen, ohne sich in der Folge auch als Partei an diesem zu beteiligen (RIEDO, a.a.O., Art. 30 StGB N. 107).

1.3.3 Die Privatklägerschaft kann die Art der Beteiligung am Strafverfahren wählen. Gemäss Art. 119 Abs. 2 StPO kann die geschädigte Person in der Erklärung die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Strafklage; lit. a) und/oder adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage; lit. b). Die Konstituierung als Straf- und Zivilkläger kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, sofern die beiden Erklärungen die Frist gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO wahren (NYDEGGER, a.a.O., S. 76 m.w.H.). Der Strafantrag ist der Erklärung i.S.v. Art. 118 Abs. 1 StPO gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO), wobei der Antragsteller sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt Parteistellung erlangt (RIEDO, a.a.O., Art. 30 StGB N. 106). Je nachdem, in welchem Umfang sich die Privatklägerschaft konstituiert hat,

stehen ihr unterschiedliche Befugnisse zu (s.a. NYDEGGER, a.a.O., S. 71 mit Verweis auf MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., Art. 118 StPO N. 5 ff.).

1.4

1.4.1 Die Zweifel der Beschwerdegegnerin, ob sich der Beschwerdeführer trotz des Verzichts auf Strafantrag als Zivilkläger konstituiert hat, sind unberechtigt. Das oben Dargelegte zeigt, dass das Institut des Strafantrags und die Privatklägerschaft unabhängig voneinander bestehen und unterschiedliche Zwecke verfolgen. Die Beschwerdegegnerin führte die eingestellte Untersuchung wegen mindestens zwei Officialdelikten, die von Amtes wegen zu verfolgen waren und keinen Strafantrag des Beschwerdeführers voraussetzen. Ebenso wurde im vom Beschwerdeführer am 21. Juli 2017 unterzeichneten Formular betreffend den Verzicht auf den Strafantrag nicht aufgeführt, dass mit dem Verzicht auch auf die Stellung als Privatkläger verzichtet werde. Auf einen solchen Verlust wird lediglich im Zusammenhang mit dem Rückzug des Strafantrags hingewiesen (Verfahrensakten, pag. 15-01-0001). Damit hat der Beschwerdeführer mit der Unterzeichnung des Formulars nicht bewusst auch auf die Rechtstellung als Privat- resp. Zivilkläger im von Amtes wegen durchzuführenden Strafverfahren wegen den Officialdelikten verzichtet. Dementsprechend konnte sich der Beschwerdeführer trotz Verzichts auf den Strafantrag im Februar 2024 im gegen den Fluglehrer geführten Strafverfahren als Privatkläger konstituieren.

Die Frage, ob der Verzicht auf einen Strafantrag in jedem Fall den Verzicht auf die Rolle des Strafklägers (Art. 118 Abs. 1, Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO) beinhaltet, kann vorliegend offenbleiben, da sich der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer im Strafverfahren als Partei und explizit nur als Zivilkläger und nicht auch als Strafkläger konstituiert hat. Die im Art. 119 Abs. 2 StPO vorgenommene Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafklage war seiner Anwältin bekannt und nachdem der Beschwerdeführer auf die Stellung eines Strafantrags ausdrücklich verzichtet hatte, traf die Beschwerdegegnerin diesbezüglich keine Abklärungs- resp. Nachfragepflicht (vgl. hierzu NYDEGGER, a.a.O., S. 78 ff.). Da der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner im Februar 2024 erklärten Konstituierung im vorliegenden Verfahren keine Willensmängel geltend macht und solche auch aus den Verfahrensakten nicht hervorgehen, hat er gültig auf die prozessuale Stellung als Strafkläger verzichtet und sich nur als Zivilkläger konstituiert. Als Zivilkläger ist der Beschwerdeführer nur zur adhäsionsweisen Durchsetzung seiner privatrechtlichen Ansprüche mittels Zivilklage i.S.v. Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO berechtigt.

1.4.2 Die Beschwerdegegnerin wirft vorliegend die Frage auf, ob der Beschwerdeführer als «reiner Zivilkläger», d.h. als Geschädigter, der sich nur als

Zivilkläger konstituiert hat, berechtigt ist, eine Einstellungsverfügung anzu-
fechten. Die herrschende Lehre spricht dem Privatkläger, der sich nicht im
Strafpunkt konstituiert hat, die Beschwerdeberechtigung mangels rechtlich
geschützten Interesses ab (DEMARMELS, Die Legitimation zur Beschwerde
im kantonalen Strafverfahren (Art. 381 f. StPO), 2018, S. 36 f.; GALEAZZI, Der
Zivilkläger im Strafbefehls- und im abgekürzten Verfahren, 2016, S. 48 ff.,
50; HEINIGER/RICKLI, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 322 StPO N 6;
JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts,
4. Aufl. 2023, N. 1261 FN 145; DIES., Schweizerische Strafprozessordnung,
Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 322 N. 6; LANDSHUT/BOSSHARD, Zür-
cher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 322 StPO N. 9; LIEBER, Zürcher Kom-
mentar, Art. 119 StPO N. 4; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., Art. 118 StPO
N. 8; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsa-
chen, Basel 2011, N. 2399). Das Bundesgericht hatte, soweit ersichtlich,
diese Frage bisher nicht zu entscheiden. Die kantonalen Beschwerdeinstan-
zen kommen mit Verweis auf die herrschende Lehre zum Schluss, dass es
dem blossen Zivilkläger zur Anfechtung einer Einstellungsverfügung am
rechtlich geschützten Interesse und damit an der Beschwerdelegitimation
fehle, da Zivilklagen im Falle einer Verfahrenseinstellung nicht behandelt und
auf den Zivilweg verwiesen werden (vgl. Beschluss des Obergerichts des
Kantons Bern BK 21 184 vom 30. August 2021 E. 2.5; Beschluss des Ober-
gerichts des Kantons Uri OG Bl 18 1 vom 12. März 2018 E. 1c; Beschluss
des Obergerichts des Kantons Zug vom 11. Juni 2015 E. 6, in: GVP 2015
S. 11 ff.; Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 13 13 vom
28. März 2013 E. 2a; je m.w.H.).

Der herrschenden Lehre und kantonalen Rechtsprechung ist beizupflichten.
Auch wenn Art. 122 Abs. 1 StPO der Privatklägerschaft das Recht gewährt,
in einem laufenden Strafverfahren adhäsionsweise eine Zivilforderung zu
stellen, ergibt sich für den ausschliesslichen Zivilkläger daraus nicht das
Recht, ein Strafverfahren allein für die allfällige adhäsionsweise Durchset-
zung seiner Zivilforderung zu erzwingen. Das ergibt sich bereits aus dem
Begriff der adhäsionsweisen Zivilklage, mit welchem die Existenz eines
Strafverfahrens vorausgesetzt wird, dem sich der Zivilkläger anschliessen
kann. Wird das Strafverfahren nicht geführt bzw. eingestellt, steht dem Zivil-
kläger der Rechtsweg an ein Zivilgericht offen (Art. 320 Abs. 3 StPO). Darin
ist kein Rechtsnachteil zu erblicken (zu den Vor- und Nachteilen des Adhä-
sionsverfahrens vgl. MAUSBACH, Das Adhäsionsverfahren auch im medizin-
strafrechtlichen Licht, 2023, S. 358 ff. und WEISS, Der Adhäsionsprozess,
2023, S. 11 f., 205 ff.). Es handelt sich somit, wenn überhaupt, nur um einen
tatsächlichen Nachteil, nicht um einen rechtlichen, weshalb der Zivilkläger
kein rechtlich geschütztes Interesse an der Durchführung des Straf-

verfahrens hat und ihm deshalb nicht das Recht zusteht, die Einstellung eines Strafverfahrens anzufechten.

- 1.5** Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 2.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 17. September 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Volker Pribnow
- Bundesanwaltschaft
- B.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Beschluss ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben (Art. 79 BGG).